



Turn und Sportverein Lehrensteinsfeld e.V.

Anlage 2 zur Finanz- und Beitragsordnung

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

A. Generelles

Entsprechend dem Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 25. März 2022 gilt mit Wirkung ab 01.01.2022 nachfolgende Regelung für die Entschädigung von Übungsleitern, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Aufwandsersatz und Auslagen innerhalb des TSV Lehrensteinsfeld e. V.:

1. Entschädigungen werden nur im Rahmen der aktuell geltenden Steuerfreibeträge bezahlt (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG). Die nähere Regelung wird in den nachfolgenden Punkten erläutert.
2. Bei die Steuerfreiheit übersteigenden Beträgen ist der Empfänger des Entgelts, dies bei Freistellung des Vereins, verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Sorge zu tragen und dies auch im Rahmen einer ESt-Veranlagung offen zu legen.
Auf § 22 Nr. 3 EStG mit einer möglichen Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung als sonstige Einkünfte wird hingewiesen.
3. Durch Vorstandsbeschluss **können** folgende Vereinsmitglieder für ihre ehrenamtliche Vereinstätigkeit eine Vergütung erhalten, sofern es die Haushaltslage des Vereins zulässt.
 - Übungsleiter
 - Betreuer/Gruppenhelfer
 - Platzwart
 - Hausmeister
 - Rasen-/Grünanlagenpfleger
 - Reinigungskräfte
 - Vorstands- und Hauptausschussmitglieder
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei entsprechender Haushaltslage. Gegebenenfalls können die Beträge durch Vorstandsbeschluss gekürzt oder gestrichen werden.
5. Der Vorstand und der Hauptausschuss sind angehalten, die voraussichtlich anfallenden Entschädigungs- und Erstattungskosten im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

B. Übungsleiter, Betreuer, Gruppenhelfer

1. Entschädigungen werden nur im Rahmen des Steuerfreibetrags (Übungsleiterpauschale) bezahlt (§ 3 Nr. 26 EStG).
2. Die Entschädigung erfolgt **einmal pro Vierteljahr**.
3. Folgende Entschädigungshöhen werden ab dem Jahr 2022 vom Hauptausschuss festgelegt und der Hauptversammlung am 25. März 2022 beschlossen.

a) ÜL mit Lizenz	15,00 € pro Stunde
b) ÜL ohne Lizenz aber mit verschiedenen Lehrgängen	10,00 € pro Stunde
c) sonstige ÜL	5,00 € pro Stunde

Anmerkung: Lizenzierte ÜL erhalten den WLSB-Zuschuss und vom Verein die Differenz zum oben genannten Betrag.

4. Die geleisteten Stunden sind durch die ÜL/Betreuer/Gruppenhelfer entsprechend

nachzuweisen und spätestens zum Ende des Vergütungszeitraums beim Kassierer des Vereins einzureichen.

5. Die ermittelten Jahresbeträge werden in 25,- Euro-Schritten zu Gunsten der ÜL aufgerundet, es sei denn, die unter Ziffer 1 festgelegte Grenze würde dadurch überschritten.
6. minderjährige Gruppenhelfer erhalten bei einer Jahresstundenleistung von 40 Stunden oder mehr einmalig/Jahr 50,- Euro Entschädigung, ansonsten die Hälfte. Zusätzlich wird derselbe Betrag als Bonus ausbezahlt, sofern der Gruppenhelfer an mindestens 50% der Übungsleitersitzungen teilgenommen hat und bei mindestens 50% der Vereinsfesten aktiv mitgeholfen hat.
7. Alle Übungsleiter sind vor Ausbezahlung des Betrages auf die steuerlichen Vorschriften hinzuweisen, haben diese zur Kenntnis zu nehmen und dem Verein gegenüber in der ihm zugestellten Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Anmerkung:

Bei der Entschädigung handelt es sich um einen persönlichen jährlichen Steuerfreibetrag der zwar mehrfach (auch noch bei anderen begünstigten Institutionen) aber in der Summe insgesamt nur bis zur Gesamthöhe gemäß Ziffer 1 geltend gemacht werden kann. Dies gilt es zu berücksichtigen falls zusätzlich zu diesem Übungsleiterfreibetrag auch noch eine Ehrenamtspauschale bezahlt wird.

8. Über die Fortzahlung der Entschädigung bei längeren Ausfallzeiten z. B. durch Krankheit o. ä. entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

C. Platzwart, Rasen-/Grünanlagenpfleger, Reinigungskräfte

1. Entschädigungen können im Rahmen des Steuerfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) bezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
2. Die Entschädigung erfolgt entweder einmal pro Jahr oder gemäß besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
3. Mit den Vereinsmitgliedern ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, der die näheren Einzelheiten regelt.

D. Ausschussmitglieder

1. Entschädigungen können im Rahmen des Steuerfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) bezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Die Auszahlung erfolgt einmal pro Vierteljahr.

Anmerkung:

Bei der Entschädigung handelt es sich um einen persönlichen jährlichen Steuerfreibetrag, der zwar mehrfach (auch noch bei anderen Institutionen), aber in der Summe insgesamt nur bis zur Gesamthöhe gemäß Ziffer A 1 geltend gemacht werden kann. Dies gilt es zu berücksichtigen falls zusätzlich zu dieser Ehrenamtspauschale noch ein Übungsleiterentgelt bezahlt wird.

2. Für die Teilnahme an vereinsinternen einberufenen Sitzungen, wie Hauptausschuss-, Bauausschuss- und Abteilungssitzungen, sowie sonstige im Interesse des Vereins stehenden durchgeführten Aufgaben, die im Rahmen der ehrenamtlichen Ausschusstätigkeit wahrgenommen werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Als Ausschussmitglieder zählen die durch Wahl bestätigten Einzelmitglieder des Vorstands und Hauptausschusses sowie gegebenenfalls durch den Vorstand bestimmte

weitere vorübergehend mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder.

3. Für die nachgewiesene Teilnahme an den oben erwähnten/sonstigen Vereinssitzungen kann ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 EUR** gezahlt werden.

4. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für die eigenen Aufwendungen, insbesondere für die Teilnahme an Vereinssitzungen gilt, besteht unabhängig hiervon ein möglicher Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz/Vertretung bei Veranstaltungen/Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist, besteht.

5. Die Empfänger der Aufwandspauschale sind vor Ausbezahlung des Betrages auf die steuerlichen Vorschriften hinzuweisen, haben diese zur Kenntnis zu nehmen und dem Verein gegenüber in der ihm zugestellten Erklärung schriftlich zu bestätigen.

E. Alle ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder

1. Den für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitgliedern wird gegen Nachweis und auf Antrag folgender Aufwandsersatz/Auslagen, der/die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit steht/stehen, erstattet:

- Telefonkosten
- Brief- und Portokosten
- Auslagen im Zusammenhang mit dem Schriftverkehr wie z. B. Schreibutensilien, EDV-Artikel u. ä. (Bei Mischverwendung wird anteilmäßig geschätzt).
- Reisekosten gemäß aktueller Rechtsprechung nur per Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

2. Die Kosten sind unverzüglich, spätestens jedoch am Ende des Geschäftsjahres ihrer Entstehung schriftlich beim Kassierer des Vereins zur Auszahlung einzureichen.